

Bei diesem Anlasse wird auch bemerkt, daß die Benediction des Weihwassers an den Sonntagen vom möglich in der Sacristei zu geschehen hat, wie das Missale in dem Ordo ad faciendam aquam benedictam ausdrücklich sagt: „Die Dominica, in sacristia . . . Sacerdos celebraturus vel alias deputatus dicit.“ Derjenige Priester, welcher das Weihwasser segnet, dürfte auch ein Anderer sein, als der Celebrant des Hochamtes; dagegen muß derjenige, welcher die Aspersion vornimmt, durchaus derjenige sein, welcher das Amt hält. Dieses wird durch die Rubriken des Missale, des Rit. Rom. (Appendix), durch die Bestimmungen des Caer. Ep. und die Decrete der Ritus-Congregation ganz klar bestimmt. Das Messbuch sagt nämlich: Finita benedictione, Sacerdos celebraturus indutus Pluviali . . . accedit ad Altare . . . et ibi genuflexus accipit aspersorium.

Herrenwies, Baden.

Pfarrer Heinrich Reiß.

#### XIV. (Restitution wegen eines leeren Weinfasses.)

Der Kaufmann Hermes hat von dem Weinhändler Bacchus ein Fäß Wein bezogen. Den Inhalt desselben bezahlt er sofort, in Betreff des Fasses aber, welches zu 36 Mfl. berechnet war, benachrichtigt er den Absender, daß er weder dasselbe für diesen Preis behalten wolle, weil es von einem Sachverständigen nur auf 6 Mfl. abgeschätzt sei, noch auch zurücksenden werde, weil es den Transport nicht mehr ertrage. Bald darauf stirbt der Weinhändler Bacchus und hinterläßt sein Besitzthum seinem nächsten Verwandten. Dieser fordert nach Verlauf eines Jahres den Hermes auf, die Summe von 36 Mfl. zu zahlen und ruft ihn, nachdem er einige Zeit ohne Antwort geblieben, vor Gericht. Da inzwischen auch der Schütze des Hermes, der Sachverständige mit Tod abgegangen ist, glaubt sich Hermes nur durch einen falschen Eid retten zu können und schwört, daß er dem Weinhändler ein Fäß nicht mehr schulde. Der Kläger wird abgewiesen und zu 41 Mfl. Gerichtskosten verurtheilt. Was hat nun der Kaufmann, der sein Gewissen reinigen will, zu restituiren?

Man könnte leicht versucht sein, antwortet ein Correspondent des Münster P.-Bl., dem dieser Fall entnommen ist, den armen Sünder zu 77 Mfl. und Zinsen zu verurtheilen. Anders aber die Grundsätze der Moral. Bei dem Kaufmann Hermes stossen wir 1. auf eine possessio rei alienae (des Fasses) und 2. auf eine Damnificatio (Gerichtskosten). Inwiefern beide eine iniusta waren oder nicht, wird er auch zu restituiren haben. Ad 1. Nach kaufmännischem Brauche müßte Hermes entweder die 36 Mfl. einsenden oder das Fäß zurückschicken oder wenn er beides nicht konnte oder wollte, dem Absender Nachricht geben. Letzteres hat er gethan und